

BMF - II/3 (II/3)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Eduard Trimmel
Telefon +43 (1) 514 33 502086
Fax 01514335902086
e-Mail Eduard.Trimmel@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111105/0112-II/3/2008

An

- 1) Alle Ämter der Landesregierungen
- 2) Verbindungsstelle der Bundesländer

**Betreff: Richtlinien betreffend Abwicklung hinsichtlich der Schäden an
Landesstraßen gemäß § 5a des Katastrophenfondsgesetzes 1996**

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt die Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Abwicklung betreffend Schäden an Landesstraßen gemäß § 5a des Katastrophenfondsgesetzes 1996 (KatFG 1996).

Gemäß § 5a Abs. 4 KatFG 1996 hat der Bundesminister für Finanzen die näheren Grundsätze über die Abwicklung, insbesondere hinsichtlich der Anmeldefristen und der Zahlungstermine, nach Anhörung der Länder festzusetzen.

Die **Richtlinien gemäß § 5a KatFG 1996** lauten:

- 1) Die Anträge für Schäden an Landesstraßen gemäß § 5a, d.s. Mittel zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden an Straßen, die mit Wirkung 1. April 2002 oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Bund an die Länder übertragen wurden, sind vom Amt der Landesregierung bis 30.4. einmal jährlich an das BMF, Abteilung II/3, zu übermitteln. Die Mittel werden bis 31.7. einmal jährlich entsprechend den Anträgen vom BMF überwiesen.

- 2) Anträge, die nach dem 30.4. eingebracht werden, werden im darauffolgenden Jahr berücksichtigt.
- 3) Die Abrechnungen sind jeweils auf den Zeitraum 1.1. bis 31.12. eines Jahres zu beziehen.
- 4) Mitteilungen eines Landes über Abrechnungen eines Jahres bezogen auf ein Schadensjahr können entfallen, wenn der Sockelbetrag gemäß § 5a Abs. 3 KatFG 1996 nicht erreicht wird.
- 5) Unter Schadensjahr ist jenes Jahr zu verstehen, in dem sich eine Katastrophe ereignet hat. Wenn sich eine Katastrophe in zwei Jahren gleichzeitig ereignet, z.B. im Zeitraum 30.12. bis 2.1., so ist nur ein Jahr als Schadensjahr anzugeben.
- 6) In den Anträgen ist Folgendes darzulegen:
 - a) Summe der Ausgaben bezogen auf ein bestimmtes Schadensjahr und – falls die Ausgaben mehrerer Jahre gemeldet wurden (z.B. gemäß Pkt. 4) – bezogen auf die einzelnen Jahre.

Beispiel 1:

Antrag des Landes A (Annahme für Sockelbetrag 1.000.000 €) im Jahr 2008:

Schadensjahr 2005: Ausgaben im Jahr 2005 - 1.234.567,- €

Ausgaben im Jahr 2006 - 123.456,- €

Ausgaben im Jahr 2007 - 12.345,- €

Schadensjahr 2007: Ausgaben im Jahr 2007 - 1.111.111,- €

Beispiel 2:

Antrag des Landes B (Annahme für Sockelbetrag 1.000.000 €) im Jahr 2009:

Schadensjahr 2006: Ausgaben im Jahr 2006 - 500.000,- €

Ausgaben im Jahr 2007 - 500.000,- €

Ausgaben im Jahr 2008 - 100.000,- €

Schadensjahr 2007: Ausgaben im Jahr 2008 - 50.000,- €

Hinweis zu Beispiel 2: Die Meldungen der Ausgaben für das Schadensjahr 2006 in den Jahren 2006 und 2007 kann auch erst im Jahr 2009 erfolgen, da vorher der Sockelbetrag nicht überschritten wird und demnach keine Mittel aus dem KatFonds zugeteilt werden können (siehe Pkt. 4). Die Meldungen können aber auch jeweils in den Jahren 2006 und 2007 vorgenommen werden; eine Zuteilung von Mitteln kann jedoch erst im Jahre 2009 durchgeführt werden.

- b) Als Beilagen sind die Ausgaben hinsichtlich der durchgeführten Einzelmaßnahmen anzufügen, wobei zumindest folgende Details aufzulisten sind:

- Datum und Art der Katastrophe,
 - Bezeichnung der Straße und des Streckenabschnittes,
 - in den einzelnen Jahren getätigte Ausgaben.
- 7) Die Hilfe wird gleichmäßig gekürzt, wenn die Anträge aller Länder zusammen Fondsmittel von mehr als 10 Mio Euro in einem Jahr erforderlich machen.
- 8) Nicht berücksichtigte Bemessungsgrundlagen eines Jahres werden im darauffolgenden Jahr zur Gänze in die Berechnung der zuzuerkennenden Fondsmittel einbezogen.
- 9) Einmal jährlich informiert das BMF die Länder über den Stand der ausbezahlten bzw. noch zur Verfügung stehenden Mittel sowie über allfällige Vorbelastungen – siehe Pkt. 7 und Pkt.8.
- 10) Als Schadenshöhe ist die Summe der tatsächlichen Ausgaben anzusehen, die aufgewendet wurde, um den Sachzustand vor Eintritt der Katastrophe wiederherzustellen. Ausgaben, die zur Verbesserung des Sachzustandes aufgewendet wurden, sind bei der Ermittlung der Schadenshöhe nicht zu berücksichtigen. Weiters sind Aufräumarbeiten oder sonstige indirekte Kosten, die nicht direkt zur Wiederherstellung einer beschädigten Straße dienen, dem Fonds nicht in Rechnung zu stellen.
- 12) Abweichend von dem in den Pkten. 1 und 2 genannten Termin „30.4.“ ist der Antrag der Länder im Jahr 2008 bis spätestens 13. Juni 2008 zu stellen.
- 13) Die Richtlinien sind für Anträge ab dem Schadensjahr 2005 anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der eingelangten Stellungnahmen zum Entwurf der Richtlinie die Berichtspflicht über die tatsächlichen und geschätzten Gesamtkosten nunmehr nicht mehr vorgesehen ist. Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass die Berichte über die geschätzten Schäden wie bisher jeweils aus aktuellem Anlass bekanntgegeben werden.

14.05.2008

Für den Bundesminister:

Dr. Anton Matzinger

(elektronisch gefertigt)